



# Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt  
der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt

Nr. 34	Mittwoch, 25.08.2021
<b>INHALT</b>	
<b>Rechtsreferat</b>	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) u. d. 13. BayIfSMV- Feststellung der Überschreitung des 7-Tages-Inzidenzwertes von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen
<b>Rechtsamt</b>	- Alkoholverbotsverordnung - Kindertageseinrichtung-Satzung - Änderungssatzung Gebühren für Besuch Kindertageseinrichtung
<b>Stadtplanungsamt</b>	- Flächennutzungsplan; Änderung 76 - Satzungsbeschluss Beb.- u. Grünordnungsplan Nr. 613Ä I
<b>Bauordnungsamt</b>	Baugenehmigung
<b>Hochbauamt</b>	Öffentliche Ausschreibung
<b>Ordnungs- u. Gewerbeamt</b>	Jagdversammlung JG Ingolstadt

Die Satzung über die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderhorte) vom 29. Oktober 2002 (AM Nr. 46 vom 13.11.2002), die zuletzt durch Satzung vom 13.04.2018 (AM Nr. 18 vom 02.05.2018) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

### § 1 Änderungen

- In der Bezeichnung der Satzung wird nach „Kinderhorte“ die Ergänzung „, Kooperative Ganztagsbildung“ eingefügt.
- In § 1 wird der Begriff „Kindereinrichtung“ durch den Begriff „Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.
- In § 1 wird nach „Kinderhorte,“ die Ergänzung „sowie Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung,“ eingefügt.
- § 2 erhält folgende Fassung:

Gebührenschnuldner/innen sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in einen Kindergarten, einen Kinderhort, eine Kinderkrippe oder in eine Einrichtung der Kooperativen Ganztagsbildung aufgenommen ist. Mehrere Gebührenschuldner/innen sind Gesamtschuldner/innen.

- § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
  - (2) Die Besuchsgebühren werden für 11 Kalendermonate erhoben (August gebührenfrei).
- § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
  - (3) Nach einer vorübergehenden Schließung von Kindertageseinrichtungen an mindestens drei üblichen Öffnungstagen im Kindergartenjahr gilt:

Für bereits im Voraus entrichtete Gebühren werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Pauschalen erstattet:

- bis zu 5 Ausfalltage 25%
- bis zu 10 Ausfalltage 50%
- bis zu 15 Ausfalltage 75%
- 16 bis 20 Ausfalltage 100%

einer einzigen Monatsgebühr nach § 4 Abs. 1, Abs. 2. Maßgeblich ist die Gesamtanzahl der Ausfalltage an üblichen Öffnungstagen im jeweiligen Kindergartenjahr. Bei mehr als 20 Ausfalltagen an üblichen Öffnungstagen im Kindergartenjahr erfolgt jeweils die Erstattung einer vollen Monatsgebühr nach § 4 Abs. 1, Abs. 2 zzgl. des Prozentsatzes für die darüber hinausgehenden Ausfalltage (z. B. bei 25 Ausfalltagen 125% einer einzigen Monatsgebühr).

Diese Regelung gilt nicht für die üblichen Schließzeiten oder wenn während dieser Zeit eine anderweitige Betreuung in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch genommen wurde. Bezüglich einer vorübergehenden Schließung an bis zu zwei üblichen Öffnungstagen im Kindergartenjahr erfolgt keine Gebührenerstattung.

- Nach § 3 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:
  - (4) Für eine Betreuung von Kindern, welche nur monatsanteilig erfolgt, werden folgende Pauschalen erhoben:
    - bis zu 5 Betreuungstage 25%
    - bis zu 10 Betreuungstage 50%
    - bis zu 15 Betreuungstage 75%
    - mehr als 15 Betreuungstage 100%

der Monatsgebühr nach § 4 Abs. 1, Abs. 2. Maßgeblich ist die Gesamtanzahl der Betreuungstage im jeweiligen Monat.

Diese Regelung gilt nur bei Neu-Aufnahme in eine Einrichtung (z. B. Eingewöhnung in der Krippe) oder bei nur tageweiser Betreuung aufgrund von Sondersituationen (z. B. befristete Aufnahmen in begründeten Einzelfällen).

Soweit die Kinder selbst am Besuch der Kindertageseinrichtung gehindert sind, sind die Gebühren in voller Höhe zu entrichten.

- Der bisherige Absatz 4 des § 3 wird zu Absatz 5.
- In § 4 Abs. 6 Satz 1 wird nach „von Schulkindern in Horten“ die Ergänzung „oder in Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung“ eingefügt.
- In Abs. 7 Satz 1 des § 4 wird die Zahl „3,25 Euro“ durch die Zahl „3,50 Euro“ ersetzt.
- § 5 wird ersatzlos gestrichen.
- Der bisherige § 6 wird zu § 5.
- Der bisherige § 7 wird zu § 6.

### § 2 Alkoholverbot

Im Geltungsbereich nach § 1 Abs. 2 der Verordnung ist es verboten:

- alkoholische Getränke zu verzehren oder
- alkoholische Getränke mit sich zu führen, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

### § 3 Ausnahmen

Aufgrund besonderer Anlässe kann die Stadt Ingolstadt in Einzelfällen ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot des § 2 dieser Verordnung zulassen.

### § 4 Ordnungswidrigkeiten

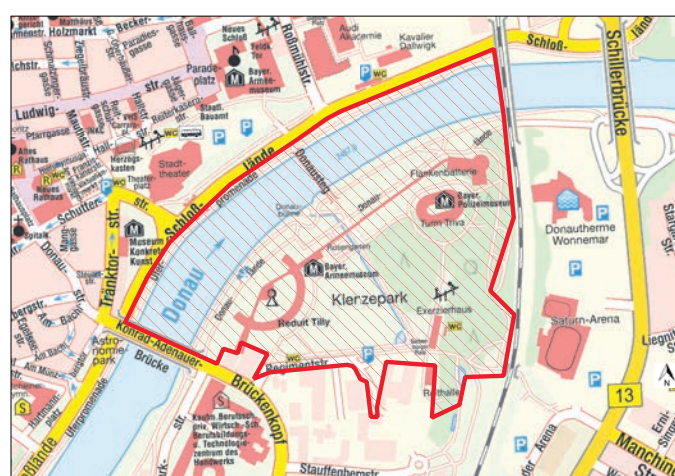
- Wer der Vorschrift des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 30 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit Geldbuße belegt werden.
- Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften bleiben unberührt.

### § 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021, 24:00 Uhr, außer Kraft.

Ingolstadt, 19.08.2021

Dr. Christian Scharpf  
Oberbürgermeister



### Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung einer Kindertageseinrichtung der Stadt Ingolstadt (Kindertageseinrichtung-Satzung) Vom 11. August 2021

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

Die Satzung der Stadt Ingolstadt für die Benutzung einer Kindertageseinrichtung der Stadt Ingolstadt (Kindertageseinrichtung-Satzung) vom 29. Oktober 2002 (AM Nr. 46 vom 13.11.2002), die zuletzt durch Satzung vom 13.04.2018 (AM Nr. 18 vom 02.05.2018) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

### § 1 Änderungen

- In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird nach „und Häuser für Kinder,“ die Ergänzung „sowie der Kooperativen Ganztagsbildung“ eingefügt.
- Als § 1 Abs. 2 Satz 3 wird neu eingefügt: „Auch Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung gelten als Städtische Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung.“
- In § 1 Abs. 3 wird „Leiter/in“ durch „Leitung“ ersetzt.
- In § 1 Abs. 4 Satz 1 wird nach „Kindertageseinrichtung,“ die Ergänzung „und die Kooperative Ganztagsbildung verfolgen“ eingefügt; das Wort „verfolgt“ nach „Kindertageseinrichtung“ wird gestrichen.
- In § 5 Abs. 1 wird nach Buchstabe c) „d) Plätze in Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung werden an Kinder der Klassen 1 bis 4 vergeben.“ eingefügt.
- In § 6 Abs. 1 wird „der/die Leiter/in“ durch „die Leitung“ ersetzt.
- In § 8 Abs. 2 wird nach „Wird ein Kindergarten, -hort oder eine -krippe“ die Ergänzung „oder eine Einrichtung der Kooperativen Ganztagsbildung“ eingefügt.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2021 in Kraft.

STADT INGOLSTADT

Ingolstadt, 11.08.2021

Dr. Christian Scharpf  
Oberbürgermeister

### Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderhorte) Vom 11. August 2021

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, folgende Satzung:

### Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutz- maßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) Feststellung der Überschreitung des 7-Tages-Inzidenzwertes von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen

Die Stadt Ingolstadt gibt auf der Grundlage der 13. BayIfSMV, § 3 Nr. 2 und Nr. 3 und § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

amtlich bekannt:

### Dreimalige Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 35.

Das Robert-Koch-Institut weist für das Stadtgebiet Ingolstadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen eine 7-Tages-Inzidenz von über 35 aus: 19. August 2021: 37,1; 20. August 2021: 45,1; 21. August 2021: 49,5  
(Corona-Dashboard unter <http://corona.rki.de>)

Somit gelten ab Montag, 23. August 2021, 0.00 Uhr in Ingolstadt die Regelungen der 13. BayIfSMV für die 7-Tage-Inzidenz über 35.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass damit ab Montag, 23. August 2021 Testungen insbesondere Voraussetzung sind für

- die Teilnahme an Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (z. B. öffentliche und private Veranstaltungen i. S. d. § 7 der 13. BayIfSMV, Sport- und Kulturveranstaltungen)
- den Zugang zur Innengastronomie
- die Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen in geschlossenen Räumen
- Zugang zu geschlossenen Räumen von bestimmten Freizeiteinrichtungen
- Sportausübungen in geschlossenen Räumen
- und Beherbergungen. Hier gilt ein Testnachweiserfordernis bei Ankunft sowie zusätzlich alle weiteren 72 Stunden.

Auch Besucherinnen und Besucher von Krankenhäusern sowie von Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, müssen nun einen Testnachweis vorlegen. Für Besucherinnen und Besucher und Beschäftigte in Bayerns Alten- und Pflegeheimen bleibt es bei einem inzidenzunabhängigen Testerfordernis.

Die Testungen dürfen dabei vor höchstens 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests vor höchstens 48 Stunden durchgeführt worden sein. Neben den PCR-, POC-Antigentests und den unter Aufsicht vorgenommenen Selbsttests, wird ab Montag auch ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis eines PoC-PCR-Tests anerkannt.

Ausgenommen von der Testnachweispflicht sind entsprechend der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes weiterhin vollständig Geimpfte (ab Tag 15) sowie Genesene. Auch Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Regelung weiterhin ausgenommen.

Die sonstigen Vorschriften der 13. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege bleiben unberührt. Maßgeblich ist der jeweilige Wortlaut der Vorschriften der 13. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege.

Die am 23. August 2021 in Kraft tretenden Änderungen der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung können im Einzelnen unter folgendem Link nachgelesen werden: <http://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/#BayIfSMV>

Ingolstadt, 21.08.2021

gez. Isfried Fischer  
Berufsmäßiger Stadtrat für Soziales, Jugend und Gesundheit

### Verordnung der Stadt Ingolstadt über das Verbot des Mitführens und des Verzehrs alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen (Alkoholverbotsverordnung) Vom 19. August 2021

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund von Art. 30 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz –LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, folgende Verordnung:

### § 1 Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- Diese Verordnung regelt das Mitführen und den Verzehr alkoholischer Getränke im Stadtgebiet Ingolstadt auf bestimmten öffentlichen Flächen außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen. Unter den Begriff öffentliche Fläche fallen insbesondere die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes sowie im Privateigentum stehende Flächen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.
- Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist in dem beigefügten Plan rot markiert und erstreckt sich über folgende Stadtgebiete:
  - dem Klenzpark - siehe Anlage
  - der Uferpromenade auf der nördlichen Seite der Donau – siehe Anlage
- Die in § 2 dieser Verordnung geregelten Verbote gelten täglich ab 18:00 Uhr bis zum darauffolgenden Tag um 06:00 Uhr.
- Der Plan ist als Anlage Bestandteil dieser Verordnung.



**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2021 in Kraft.

STADT INGOLSTADT

Ingolstadt, 11.08.2021

Dr. Christian Scharpf  
Oberbürgermeister

**Flächennutzungsplan der Stadt Ingolstadt;  
Anderung 76;**

**Bereich: Oberhaunstadt – südlich Au graben**

Der Stadtrat hat am 14.12.2020 die Änderung 76 des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Oberhaunstadt – südlich Au graben“ festgestellt. Diese Flächennutzungsplan-Änderung wurde gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 01.07.2021 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

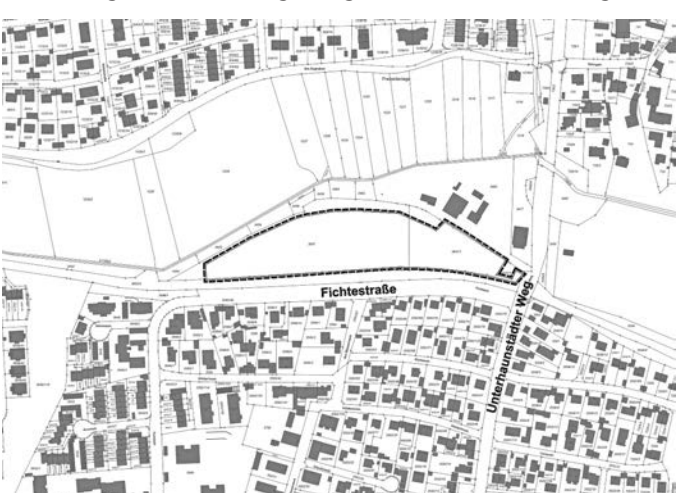
Jeder kann die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden gem. § 6 Abs. 5 BauGB im Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude, Spitalstraße 3, 1. Stock, Zimmer 111, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ingolstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



Lageplan zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Oberhaunstadt – südlich Au graben“

Ingolstadt, 25.08.2021

Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Scharpf  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses  
für den Bebauungs- und Grünordnungsplan  
Nr. 613 Ä I**

**„Mittelschule Nord-Ost – südlich Au graben“**

Der Stadtrat hat am 14.12.2020 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 613 Ä I „Mittelschule Nord-Ost – südlich Au graben“

als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 613 Ä I „Mittelschule Nord-Ost – südlich Au graben“ in Kraft.

Ab sofort wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB im Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer 111, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.

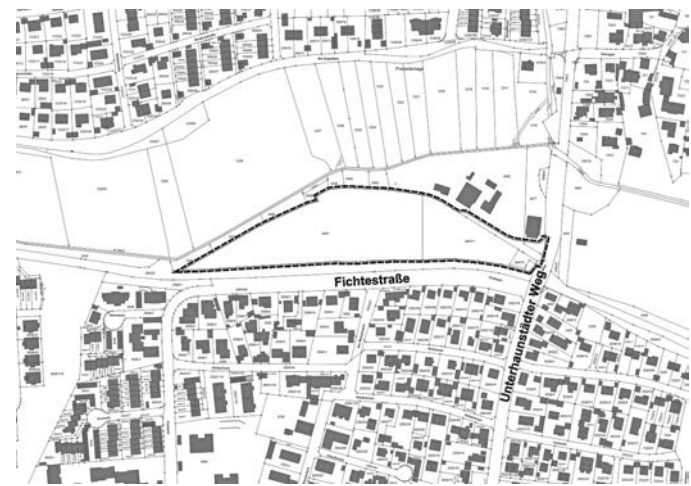
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ingolstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 613 Ä I „Mittelschule Nord-Ost – südlich Au graben“

Ingolstadt, 25.08.2021

Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Scharpf  
Oberbürgermeister

**Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt  
vom 17.08.2021 (Az.:00409-21-112)**

**Vorhaben/Betreff: Nutzungsänderung einer Praxis in  
Beratungszimmer der Sparkasse im best.  
Wohn- und Geschäftshaus**

Grundstück: Ingolstadt, Gaimersheimer Straße 58a  
Gemarkung: Ingolstadt  
Flur-Nr.: 2714/4

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 17.08.2021). Geplant ist die Nutzungsänderung einer Praxis in Beratungszimmer der Sparkasse im best. Wohn- und Geschäftshaus.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle

**benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

**Aufgrund des aktuell eingeschränkten Parteiverkehrs, wenden Sie sich bitte für das Einsehen der Eingabepläne per E-Mail an [bauordnungsamt@ingolstadt.de](mailto:bauordnungsamt@ingolstadt.de).**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:  
**Bayerisches Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**
- b) Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – [www.egvp.de](http://www.egvp.de) – erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**Öffentliche Ausschreibung**

Die Stadt Ingolstadt, **Hochbauamt**, beabsichtigt folgende Leistung nach UVgO in Öffentlicher Ausschreibung zu vergeben:

**Inspektion gem. VDI 6200 inkl. Bauwerkspriorisierung,  
Nr. 665-0016-2021-F-IN**

Einreichungstermin: **21.09.2021 um 23:59 Uhr**,  
Ausführungsort: **Ingolstadt**

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat,  
Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt

Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: [vergabe@ingolstadt.de](mailto:vergabe@ingolstadt.de)

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabepattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

**Einladung  
zur Jagdversammlung der  
Jagdgenossenschaft Ingolstadt**

Die Jagdversammlung findet am 8.09.2021 um 19.30 Uhr beim Peterwirt in Unsernherrn, Dorfstraße 2 statt.

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung, Bericht des Vorstehers, Protokollgenehmigung und Kassenbericht
2. Beschlussfassung über die Verwendung und Verteilung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2022/2023
3. Jagdvergabe der Jagdbögen I, II, III und IV der Jagdgenossenschaft Ingolstadt.
4. Verschiedenes